

REZENSIONEN / REVIEWS

KEIICHI YAMANAKA

Einführung in das japanische Strafrecht. Strafrecht auf der Basis der japanischen Sozialstruktur

Duncker & Humblot, Berlin 2018, 424 S., 49,90 Euro,
ISBN 978-3-428-14964-3

Seit Jahrzehnten erklärt Keiichi Yamanaka (nicht nur) deutschen Juristen das japanische Strafrecht. In zahllosen Vorträgen und Veröffentlichungen hat er dem interessierten Publikum von der grundlegenden Dogmatik bis hin zu aktuellen Diskussionen zahlreiche Aspekte der japanischen Strafrechtswissenschaft nahegebracht. Seit 2012 kann man einige dieser Beiträge gesammelt nachlesen.¹ Kurzum, im deutsch-japanischen Strafrechtsdialog gebührt Yamanaka ohnehin ganz besondere Anerkennung.

Mit der „Einführung in das japanische Strafrecht“ rahmt Yamanaka sein bisheriges Wirken durch einen Gesamtüberblick ein. Wer ihm bislang schon durch viele Einzelthemen gefolgt ist, kann ihre/seine Erkenntnisse jetzt in einen größeren Zusammenhang einordnen. Dazu stellt Yamanaka seine Einführung thematisch sehr breit auf. Er vermittelt nicht nur schwerpunktmäßig grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen und des Besonderen Teils des japanischen Strafgesetzes, sondern liefert auch zugehörige Informationen zu Gesellschaft, Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaft, Strafprozess und Juristenausbildung. Er bereitet seine Themen dabei so auf, dass auch der im japanischen Recht unbedarfte Leser nicht abgehängt wird.

Yamanaka versteht es, auch eher trockene Ausflüge in die Dogmatik mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis aufzulockern. So erfährt der Leser, wie sich die japanische Justiz im bekannten „Ötsu-Fall“ bereits 1891 erfolgreich gegen Einflussnahme aus der Politik wehrte. Damals war der russische Kronprinz bei einem Attentat in Japan verletzt worden, und der Täter stand vor Gericht. Rechtlich betrachtet ging es um die Auslegung des § 116 des damaligen Strafgesetzes. Dieser sah für Angriffe auf die kaiserliche Familie zwingend die Todesstrafe vor. Aus diplomatischen Gründen argumentierte der Justizminister, der japanische Begriff „Tennō“ umfasse auch ausländi-

1 K. YAMANAKA, *Geschichte und Gegenwart der japanischen Strafrechtswissenschaft* (Berlin/Boston 2012).

sche Kaiser und forderte den Reichsgerichtshof auf, unter Anwendung dieser Norm die Todesstrafe zu verhängen. Der Reichsgerichtshof dagegen kam nach Auslegung der Vorschrift zu dem Ergebnis, dass allein die japanische kaiserliche Familie vom Schutzbereich der Norm umfasst sei, und verurteilte ungeachtet des politischen Drucks (lediglich) wegen versuchten Mordes zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Dass dieser Kampf um die Gewaltenteilung für den Verurteilten selbst letztlich keinen dauerhaften Vorteil brachte, deutet Yamanaka nur dezent an, indem er Geburts- und Todesjahr des Attentäters angibt. So kann der aufmerksam gewordene Leser selbst recherchieren, dass der Verurteilte noch im selben Jahr 1891 in einem Zuchthaus in Hokkaidō an einer Lungenentzündung verstarb.

Das Buch ist übersichtlich in zwanzig Abschnitte gegliedert, so dass man den eigenen Interessen entsprechend ohne Mühe Rosinen picken kann. In den Abschnitten A bis G nimmt Yamanaka den Leser an die Hand und führt ihn mit Ausführungen zu Rechtsordnung, Rechtsgeschichte, Justiz, Strafprozess, Grundprinzipien des Strafrechts und aktuellen Tendenzen an das Thema Strafrecht in Japan heran. In den Abschnitten H bis O erreicht das Werk in den Ausführungen zum Allgemeinen Teil des japanischen Strafgesetzes seine größte thematische Tiefe. Hier kann man trotz des begrenzten Raumes fast von einer flächendeckenden Erörterung sprechen. In den Abschnitten P bis T zum Besonderen Teil des japanischen Strafgesetzes konzentriert sich Yamanaka wieder stärker auf ausgewählte Aspekte.

Im Abschnitt A seines Werkes bereitet Yamanaka kurz und knapp den Boden für die folgenden Themen des Buches und schärft den Blick auch des bis dato unkundigen Lesers für die weiteren Kapitel. Japan ist dem kontinentalen Rechtssystem zuzuordnen; das geltende Strafgesetz stammt aus dem Jahre 1908 und ist bis heute vergleichsweise wenig geändert worden. Hervorzuheben sind die Erläuterungen der grundlegenden Unterschiede zwischen dem japanischen Strafgesetz und dem deutschen Strafgesetzbuch. Im Stile eines „Allgemeinen Teils der Unterschiede“ erläutert Yamanaka vorab einige wichtige strukturelle Unterschiede. So ist das japanische Strafgesetz vergleichsweise kurz und abstrakt gehalten; es gibt keine Einteilung in Verbrechen und Vergehen, kein Ordnungswidrigkeitengesetz und auch die Zweispurigkeit der Sanktionen ist im japanischen Strafrecht unbekannt. Bereits an dieser frühen Stelle wird offenbar, dass Yamanaka nicht nur das japanische Strafrecht vorstellt, sondern es vielmehr für deutsche Juristen aufbereitet. Erklärungen nehmen Bezug auf die Rechtslage in Deutschland und erleichtern auf diese Weise den Zugang ungemein.

Der folgende Abschnitt B widmet sich den historischen Wurzeln des heutigen japanischen Strafrechts im gesellschaftlichen Um- und Aufbruch der Meiji-Zeit. Recht knapp wird der Weg von der Abkehr von den strafrechtlichen Regelungen der Zeit des Shōgunats über restaurativ orientierte

Interimslösungen und das sogenannte „alte Strafgesetz“ bis hin zum noch heute gültigen Strafgesetz von 1908 skizziert. Relativ detailliert folgt eine Übersicht über die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft von Boissonade bis heute unter Vorstellung ihrer wichtigsten Strömungen und Vertreter.

Im Abschnitt C diskutiert Yamanaka die Rolle des Strafrechts in der japanischen Gesellschaft und widmet seine Aufmerksamkeit insbesondere dem Thema Strafzweck. Hier zeichnet er die Entwicklung in Japan von den Anfängen des Resozialisierungsgedankens mit der Gründung des sogenannten „Arbeitshauses“ in Edo im Jahr 1790 über die Rückkehr zur Abschreckung und Vergeltung in den unruhigen Jahren nach der Meiji-Restauration bis hin zu den heutigen gemischten Ansichten nach. Nicht nur an dieser Stelle bereichert Yamanaka seine Ausführungen mit Überlegungen und Analysen zur japanischen Gesellschaft, der er hier ein Leiden am Neoliberalismus attestiert. Dabei verliert er seine Zielgruppe nicht aus den Augen und zieht immer wieder Parallelen zu Europa.

Abschnitt D stellt die Akteure des japanischen Strafrechtswesens vor und führt kurz durch die Eckpunkte des Strafprozessgesetzes. Zunächst stellt Yamanaka die Juristenausbildung vor und vergleicht die unterschiedlichen Wege zum Beruf des Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts auf der einen Seite, und der akademischen Laufbahn auf der anderen Seite. Er kommt zu dem Ergebnis, dass auch nach Einführung des Law School-Systems in Japan eine gewisse „Spaltung“ zwischen Wissenschaftlern und Praktikern bestehe. Dann wirft er einen Blick auf den Aufbau und „Charakter“ der japanischen Justiz und benennt Konformität und Passivität als prägende Merkmale. Auf den folgenden Seiten stellt sich Yamanaka der Herausforderung, grundlegende Charakteristika des Strafprozesses, wie z.B. Partei- und Opportunitätsprinzip, auf zwölf Seiten darzustellen. Hier macht er Lust auf mehr.

Im Abschnitt E stellt Yamanaka das japanische Sanktionssystem im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht vor und informiert durch statistische Angaben über deren Anwendung in der Praxis. An dieser Stelle – zum Beispiel bei den Gefangenzahlen – wäre ein Vergleich mit Deutschland interessant gewesen.

Relativ ausführlich widmet sich Abschnitt F den gegenwärtigen Kriminalitätstendenzen in Japan. Unter den Stichwörtern Mobbing, Enkeltrick, Kriminalität im Alter, häusliche Gewalt, Ausländerfeindlichkeit und Yakuza löst Yamanaka das Versprechen des Buchtitels ein, das Strafrecht auf der Basis der japanischen Sozialstruktur zu behandeln. Überalterung, Fragmentierung der Gesellschaft und prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind weder in Japan noch in Deutschland unbekannte Phänomene und stellen auch das japanische Strafrecht vor neue Herausforderungen. Kapitel wie dieses machen das Werk auch für ein nicht speziell akademisch ausgerichtetes Publikum sehr lesenswert.

Der folgende Abschnitt G ist vollständig dem Gesetzlichkeitsprinzip gewidmet. Neben grundsätzlichen Ausführungen zu den Ausprägungen des Gesetzlichkeitsprinzips (Rückwirkungsverbot etc.), die für den juristisch gebildeten Leser keine Überraschungen bieten sollten, zeigt Yamanaka unter dem Aspekt des Analogieverbots eine japanische Besonderheit auf. So reagiere der japanische Gesetzgeber traditionell langsam auf gesellschaftliche oder auch technische Entwicklungen, so dass neue Sachverhalte nicht selten auf „veraltete, unbrauchbar gewordene oder zu starre Gesetze“ (S. 140) träfen. Als Beispiel für das Problem und die japanische Art der Lösung führt Yamanaka den bekannten „Elektrizitätsdiebstahl-Fall“ aus dem Jahre 1903 an. Hier war fraglich, ob Strom als „Sache“ im Sinne des Diebstahlstatbestandes des japanischen Strafgesetzes angesehen werden konnte. Die Frage war deshalb relevant, weil es zu der Zeit keine spezielle Strafnorm für Elektrizitätsdiebstahl gab. Die Rechtsprechung löste das Problem durch die noch heute praktizierte sogenannte „elastische Auslegung“ des betreffenden Diebstahlstatbestands. Auf diese Weise korrigiere die Justiz die Trägheit des Gesetzgebers, wobei man sich an der Grenze des Analogieverbots bewege. Yamanaka sieht hier eine Verzerrung des Zusammenspiels zwischen Legislative und Judikative, die ihren Grund in der „Stagnation der Gesetzgebung“ habe. Yamanaka schafft es auch in diesem Kapitel, nicht nur grundlegende juristische Informationen zu liefern, sondern diese gleichzeitig mit einer Analyse und dezent geäußerten eigenen Meinung zu präsentieren.

Der in den Abschnitten H bis O behandelte Allgemeine Teil des japanischen Strafgesetzes kann wohl als der Schwerpunkt des Werkes bezeichnet werden. Hier widmet sich Yamanaka mit Liebe zum Detail und ausführlicher Darstellung von Theorien und auch eigener Meinung (soweit dies in einem strafrechtlichen Rundumschlag wie dem vorliegenden Buch möglich ist) grundlegenden Themen vom Deliktsaufbau über Kausalität, Vorsatz, Irrtum, Fahrlässigkeit, Rechtfertigung und Schuld bis hin zu Täterschaft und Teilnahme. In diesem Teil liest sich das Werk ein wenig wie ein deutsches Lehrbuch. Obwohl Yamanaka ausdrücklich dort Schwerpunkte setzt, wo das japanische und das deutsche Strafrecht unterschiedliche Ansätze vertreten, wird offenbar, dass es gerade im materiellen Strafrecht noch immer sehr viele Gemeinsamkeiten in beiden Rechtsordnungen gibt. So kann man viele bekannte Streitstände im deutschen Strafrecht in der japanischen Rechtswissenschaft wiederfinden und durch die sich weitgehend gleichenden Strukturen sehr gut vergleichen. Sofort ins Auge fallen diese Parallelen nicht nur bei der ausführlich dargestellten Notwehr (Stichwort Notwehrexzess) oder auch der Irrtumsproblematik. Yamanaka konfrontiert den Leser zudem nicht einfach mit dem Status quo, sondern zeigt Entwicklungen auf und spürt Strömungen in Rechtsprechung und Lehre nach. So erfährt man beispielsweise, dass auch das japanische Strafgesetz zwischen

echten und unechten Unterlassungsdelikten unterscheidet und das Konzept der Garantenstellung in den 1970er Jahren aus der deutschen Rechtswissenschaft übernommen wurde. Wer sich bei ausführlicher Diskussion von Kausalitäts- und Zurechnungstheorien samt historischer Einordnung und Benennung der jeweils wichtigsten Vertreter an die harten Hörsaalbänke der ersten Semester erinnert fühlt, wird mehr als reichlich entschädigt durch ebenso interessante wie prominente Fälle aus der japanischen Praxis, mit denen Yamanaka die dogmatischen Abhandlungen auflockert. Klangvolle Namen wie der „Amerikanische Soldatenflucht-Fall“, der „Jūdō-Knochen-Wiederherstellungsfall“, der „Ōsaka-Südhafen-Fall“ und der „Nacht-Tauchgang-Fall“ führen beispielsweise durch Adäquanz- und Zurechnungsfragen. Die Ausführungen zur Fahrlässigkeit werden ebenfalls mit zahlreichen Fallbeispielen anschaulich gemacht, darunter auch sehr prominenten „Klassikern“ wie dem „Minamata-Krankheitsfall“. Yamanaka versteht es, dem deutschen Leser immer wieder besondere Leckerbissen zu servieren. So wird relativ ausführlich Der „Kugelfisch-Fall“ aus dem Jahre 1975 erläutert, dem der Tod eines berühmten Kabuki-Schauspielers nach dem Verzehr einer Kugelfischleber zugrunde lag. Juristisch interessant war die Bewertung der Selbstgefährdung des Opfers – als Kugelfischliebhaber waren dem Schauspieler die Gefahren dieser Gaumenfreude durchaus bewusst. Aber auch ohne Interesse an Zurechnungsfragen wird man den Fall als willkommene Bereicherung des eigenen Smalltalk-Repertoires für Gespräche in japanaffinen Kreisen verbuchen können.

In den Abschnitten P bis T folgt eine Darstellung ausgewählter Vorschriften des Besonderen Teils des japanischen Strafgesetzes. Im Vergleich zur Darstellung des Allgemeinen Teils wird die Themenauswahl hier (bewusst) wesentlich punktueller. Yamanaka wählt besonders relevante Delikte aus und geht nur dort mit Darstellungen von Theorienstreiten und dogmatischen Problemen in die Tiefe, wo es besonders interessant erscheint. Ausführlich dargestellt wird beispielsweise im Rahmen der Tötungsdelikte der Streitstand zum Beginn und zum Ende des Lebens. Weitere Schwerpunkte setzt Yamanaka im Rahmen der Vermögensdelikte bei Diebstahl, Raub und Betrug und geht dabei auch auf Konzepte wie Gewahrsam, vermögenswertes Interesse oder Schaden ein. Über ein Wiedererkennen darf sich der aufmerksame Leser bei den Ausführungen über die unberechtigte Verwendung von Kreditkarten freuen. Wo in Deutschland eine Strafbarkeitslücke zwischen Betrug und Untreue gesehen und durch die Schaffung von § 266b StGB geschlossen werden musste, wurde das Problem in Japan mittels „großzügiger Auslegung“ unter den Tatbestand des Betruges gefasst.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Rechtsvergleich durch die Ähnlichkeit des japanischen mit dem deutschen Strafgesetzes und insbesondere durch Yamanakas herausragende Kenntnis beider Rechtsordnungen dem

Leser auf dem Silbertablett serviert wird. Nicht nur reißt Yamanaka die Sprachbarriere für den Leser ein, er portioniert und sortiert den juristischen Stoff auch derart mundgerecht für den deutschen Juristen, dass Unterschiede wie Gemeinsamkeiten leicht verständlich werden. Wer sich exotischen Stoff zum Staunen erwartet, wird dabei allerdings enttäuscht werden. Wer Yamanaka liest, der staunt nicht, der versteht.

*Carsten Griebeler**

* Staatsanwalt in Frankfurt am Main.